

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 15.4.2009

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

1. Der Kläger hat sein Zulassungsvorbringen keinem der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe ausdrücklich zugeordnet, jedoch durch die Zuständigkeitsrüge (betreffend die für den Beklagten tätig gewordene Ausländerbehörde) sowie durch die Aufklärungsrüge die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 5 VwGO angedeutet. Es kann offen bleiben, ob dies den durch § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO gestellten Anforderungen genügt, denn aus den Ausführungen der Klägerseite ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils noch Verfahrensmängel, auf denen die Entscheidung beruhen kann.

a) Der Kläger behauptet, die Ausländerbehörde des Landratsamtes F. sei nicht mehr örtlich zuständig. Nach den vorliegenden Umständen ist diese Behauptung weder für den Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 8. April 2008 zutreffend, durch den die Aufenthaltserlaubnis des Klägers mit dem Ziel seiner Aufenthaltsbeendigung nachträglich auf den 8. April 2008 zeitlich beschränkt worden ist, noch für einen anderen Zeitpunkt während der Dauer des Gerichtsverfahrens.

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Ausländergesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen vom 14. Juli 2005 (ZustVAuslR) ist diejenige Kreisverwaltungsbehörde als Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 ZustVAuslR ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich erstmals die Notwendigkeit für eine ausländerbehördliche Maßnahme ergibt, solange eine Zuständigkeit nach Abs. 1 nicht festgestellt werden

kann. Nach § 5 Abs. 3 ZustVAuslR besteht eine Zuständigkeit nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 in mehreren, durch besondere ausländerrechtliche Interessen gekennzeichneten Fällen eines Ortswechsels fort. Hieraus ergibt sich in der Gesamtschau, dass die durch den gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 ZustVAuslR begründete und damit in der überwiegenden Zahl der Fälle die Verwaltungskontinuität gewährleistende ausländerbehördliche Zuständigkeit den Regelfall darstellt. Die Auffangregelung des § 5 Abs. 2 S. 1 ZustVAuslR für den Fall, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt des Ausländers (noch) nicht festzustellen ist, orientiert sich an der erstmaligen ausländerbehördlichen Handlungsnotwendigkeit und gewährleistet die Verwaltungskontinuität zumindest insoweit, als ausländerbehördliche Handlungsnotwendigkeiten in Bezirken anderer Kreisverwaltungsbehörden keine neue Zuständigkeit begründen. Aus dem durch diese Vorschrift festgelegten Rangverhältnis der beiden Zuständigkeitsregelungen ergibt sich, dass die durch einen früher festgestellten, jedoch nun beendeten gewöhnlichen Aufenthalt begründete Zuständigkeit fortbesteht, solange der Ausländer andernorts keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder lediglich einen von der Sonderregelung des § 5 Abs. 3 ZustVAuslR erfassten gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. Die Regelung des § 5 Abs. 2 S. 1 ZustVAuslR ist in einem solchen Fall nicht anzuwenden, weil der früher festgestellte gewöhnliche Aufenthalt der erstmaligen ausländerbehördlichen Handlungsnotwendigkeit gleichsteht und vorgeht.

Mindestens bis zur Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft im August 2007 befand sich der gewöhnliche Aufenthalt des Klägers im Bezirk der Kreisverwaltungsbehörde F.; ob er bis Mitte Februar 2008 fortbestand, als der Kläger seine Sachen aus der Ehwohnung holte, kann offen bleiben. Jedenfalls liegen für die Folgezeit keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt an anderer Stelle genommen hätte, also an anderer Stelle tatsächlich längere Zeit verweilt wäre (Gitter in Münchener Kommentar zum BGB, 3. Aufl. 1993, RdNr. 8 sowie Heinrichs/Ellenberger in Palandt, BGB, 67. Aufl. 2008, RdNr. 3, jeweils zu § 7 BGB); er wechselte vielmehr seinen tatsächlichen Aufenthalt nach jeweils wenigen Monaten. Dies gilt nicht nur für seinen Aufenthalt in der Psychiatrischen und Psychotherapeutischen Klinik E. vom 20. Februar 2008 bis zum 16. April 2008. Nach seinen Angaben und den vorliegenden Unterlagen wohnte der Kläger in den Monaten vor diesem Klinikaufenthalt und danach bei einem Freund in N., während des zwischen Juli 2008 und Oktober 2008 durchgeführten Ehescheidungsverfahrens jedoch unter einer Adresse in F.. Für den anschließenden Zeitraum nannte er im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Adresse in E.. Bereits unter dem 12. März 2008 hatte die Ausländerbehörde F. den Bevollmächtigten des Klägers zur Klärung der melderechtlichen Verhältnisse aufgefordert, nachdem der Kläger definitiv aus der Wohnung seiner Ehefrau ausgezogen sei; eine Reaktion auf dieses Schreiben ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt. Angesichts der fehlenden Anhaltspunkte für einen anderweitigen gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers ist das Verwaltungsgericht zu Recht von einem Fortbestehen der Zuständigkeit der Ausländerbehörde F. ausgegangen.

b) Der Kläger hält das angefochtene Urteil auch deshalb für unrichtig, weil das Verwaltungsgericht kein Sachverständigengutachten zur Frage des Vorliegens von Panikstörungen, Belastungsstörungen sowie der Gefahr von Selbstgefährdungshandlungen eingeholt hat. Das Verwaltungsgericht hat jedoch nicht gegen seine Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) verstoßen.

Nach § 86 Abs. 2 VwGO kann ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag nur durch einen Gerichtsbeschluss, der zu begründen ist, abgelehnt werden. Ein nur schriftsätzlich niedergelegter Beweisantrag – wie der im Schriftsatz des Klägers vom 4. Juni 2008 enthaltene – verpflichtet das Gericht nicht zu dieser Verfahrensweise. Die Bezugnahme auf einen Schriftsatz, der einen Beweisantrag enthält, steht der erforderlichen ausdrücklichen Antragstellung nicht gleich; der Beteiligte muss dem Gericht deutlich machen, dass er auf einer (gegebenenfalls weiteren) Beweiserhebung beharrt (BSG vom 28.5.1997 NVwZ-RR 1998, 144; Geiger in Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, RdNr. 26 zu § 86). In der mündlichen Verhandlung hat der Klägervertreter einen Beweisantrag nicht gestellt. Die Niederschrift vom 7. Oktober 2008 erbringt – bis zum Nachweis ihrer Unrichtigkeit – den vollen Beweis hierfür (BVerwG vom 2.11.1987 Buchholz 310 § 86 Abs. 2 VwGO Nr. 32). Die Behauptung, im Verhandlungstermin sei der Beweisantrag ausdrücklich gestellt, jedoch nicht protokolliert worden, hat die Klägerseite nicht aufgestellt. Durch das Unterlassen einer Beweiserhebung, die eine durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei nicht förmlich beantragt hat, verletzt das Gericht seine Aufklärungspflicht regelmäßig nicht (BVerwG vom 20.5.1998 NJW 1998, 3657 und vom 25.1.2005 NVwZ 2005, 447/449). Dem Verwaltungsgericht musste sich eine Beweiserhebung zu dem im Zulassungsvorbringen genannten Thema auch nicht aufdrängen. Angesichts der Ausführungen im Bericht der Psychiatrischen und Psychotherapeutischen Klinik E. vom 16. April 2008 zur Frage der Selbstgefährdung (S. 2 Mitte und S. 3 oben) bestehen für eine drohende Selbstgefährdung des Klägers keine hinreichenden Anhaltspunkte. Seine Behandlung kann dem Bericht zufolge auch in der Türkei stattfinden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

*Vorinstanz: VG Bayreuth, Urteil vom 7.10.2008, B 1 K 08.393*